

InnCider GbR
Samatenweg 3
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

GASTSPIELVERTRAG

zwischen:

(nachstehend „Veranstalter“ genannt)

und

InnCider
(nachstehend „Band“ genannt)

KONTAKT

BOOKING & TECHNIK

Daniel Gutsch
+49 157 84708509

EMAIL

kontakt@inncider.de

§1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum:

Beginn Aufbau:

Soundcheck:

Einlass:

Auftrittszeit:

Auftrittsdauer:

§2 VERTRETUNG DER PARTEIEN

Die Band wird für das folgende Vertragsverhältnis durch

vertreten.

Der Veranstalter wird für das folgende Vertragsverhältnis durch

vertreten.

§3 GAGE

1. Der Veranstalter zahlt der Band für die oben genannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von:
2. Die Gage wird mit Erbringen der Darbietung fällig.
3. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (z.B. GEMA Abgabe) gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Die Band erhält für die Bereitstellung von Ton und ggf. Lichttechnik eine Pauschale in Höhe von:

5. Veranstalter und Band können sich einen Monat vor Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen. Löst sich eine Seite binnen kürzerer Frist vom Vertrag, ist eine Ausfallentschädigung zu leisten. Deren genaue Ausgestaltung kann von den Parteien im Einzelfall ausgehandelt werden. Sollte keinerlei Regelungen getroffen worden sein beträgt die Ausfallentschädigung 50% der vereinbarten Gage . Kann der Vertrag aufgrund von höherer Gewalt oder ohne Verschulden der betroffenen Partei nicht eingehalten werden, fällt keine Ausfallentschädigung an.

§4 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1. Der Veranstalter stellt die Einhaltung der in der Bühnenanweisung aufgeführten Anforderungen sicher, sollte mit der Band nicht ein anderes vereinbart worden sein. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, informiert der Veranstalter die Band spätestens eine Woche vor dem Konzert darüber. In einem solchen Fall ist in Absprache mit der Band entsprechender Ausgleich von Seiten des Veranstalters sicherzustellen.
2. Der Veranstalter sorgt für eine Versorgung mit Essen und Trinken (siehe Bühnenanweisung).
3. Der Band ist eine Begehung des Veranstaltungsortes mindestens eine Woche vor dem Konzert zu ermöglichen.
4. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und ihrer Hilfskräfte, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
5. Der Veranstalter stellt sicher, dass bei Ankunft der Band ein Ansprechpartner vor Ort ist, der die Koordination zwischen Band und Veranstalter übernimmt.
6. Der Veranstalter stellt Auslade und Parkmöglichkeiten unmittelbar am Veranstaltungsort zur Verfügung.

§5 PFLICHTEN UND RECHTE DER BAND

1. Die Band sichert Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
2. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
3. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
4. Die Band wird im Rahmen dieses Vertrages durch ein Mitglied wirksam vertreten.

§6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

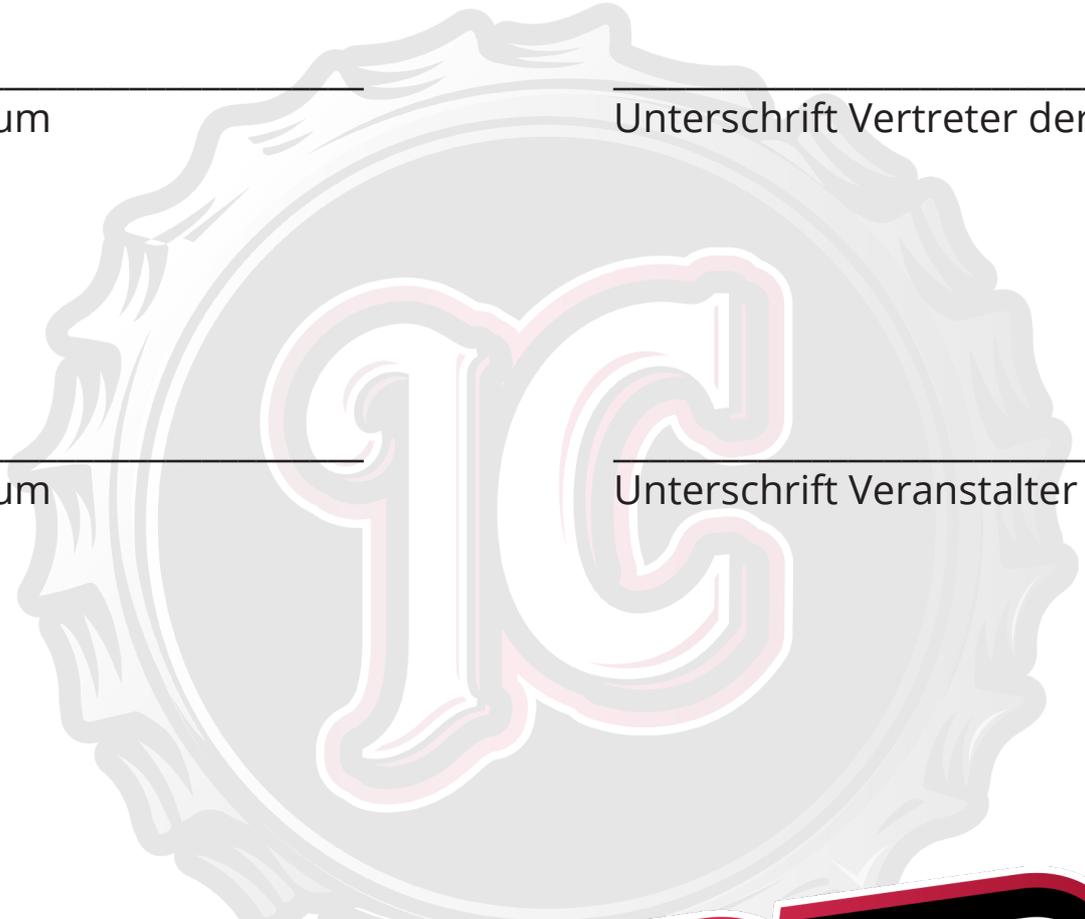
Unterschriften:

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter der Band

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter



INNOCIDER

HIER SPIELT DIE MUSIK